

**Praxissemesterordnung  
für den Bachelor-Studiengang 'Maschinenbau und Design'  
im Fachbereich Technik  
der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/ Wilhelmshaven,  
Standort Emden**

§ 1	Grundsätze und Ziele	2
§ 2	Rahmenbedingungen und Einbindung in den Studienverlauf	2
§ 3	Dauer	3
§ 4	Praxisstellen	3
§ 5	Durchführung	3
§ 6	Anerkennung	4
§ 7	Praxissemesterbeauftragte	4
§ 8	Beschwerden	5
§ 9	Inkrafttreten	5
§ 10	Mitgeltende Unterlagen	5

**Praxissemesterordnung  
für den Bachelor-Studiengang 'Maschinenbau und Design'  
im Fachbereich Technik  
der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/ Wilhelmshaven,  
Standort Emden**

Der Fachbereichsrat Technik hat am 8. November 2005 folgende Praxissemesterordnung für den Bachelor-Studiengang 'Maschinenbau und Design' beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze und Ziele**

(1) <sup>1</sup>Ziel des praktischen Studiensemesters (Praxissemester) ist es, den Anwendungsbezug der im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch praktische Mitarbeit in einer Praxissemesterstelle zu erweitern und zu vertiefen. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen Gelegenheit erhalten, die im Studium vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. <sup>3</sup>Dabei sollen sie die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Geschäftsprozesse sowie deren Zusammenwirken kennen lernen und vertiefte Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten. <sup>4</sup>Das praktische Studiensemester soll die Fähigkeit der Studierenden zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in vorgegebenen Praxissituationen vermitteln und fördern sowie zur intensiven Verzahnung von Theorie und Praxis in der Ausbildung beitragen.

### **§ 2 Rahmenbedingungen und Einbindung in den Studienverlauf**

(1) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester ist verpflichtender Bestandteil des Studiums. <sup>2</sup>Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Fachhochschule immatrikuliert. <sup>3</sup>Das praktische Studiensemester gilt als förderungswürdiges Fachsemester.

(2) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester wird in der Regel im zweiten Semester des zweiten Studienabschnitts durchgeführt.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Praxissemester wird in **§ 6 des Besonderen Teils (Teil B)** der Prüfungsordnung geregelt.

(4) <sup>1</sup>Die Studierenden sind kraft Gesetzes über den für die Praxisstelle zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft / Gemeinde-Unfall-Versicherungsverband) gegen Unfall versichert und genießen den Schutz der studentischen Krankenversicherung.

(5) <sup>1</sup>Soweit nicht das Haftpflichtrisiko bereits durch eine bei der Praxisstelle bestehende Gruppenhaftpflichtversicherung abgedeckt wird, ist von den Studierenden eine der Dauer und dem Inhalt des Praxissemestervertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **§ 3 Dauer**

<sup>1</sup>Die Dauer des praktischen Studiensemesters beträgt insgesamt 20 Wochen (ohne Urlaub und Fehlzeiten).

### **§ 4 Praxisstellen**

(1) <sup>1</sup>Als Praxisstellen können Firmen und Institutionen zugelassen werden, die inhaltlich und organisatorisch in der Lage sind, ein Praxissemester gemäß den Zielen und Grundsätzen von **§1** durchzuführen.

(2) <sup>1</sup>Die Praxisstelle benennt eine verantwortliche Betreuerin/einen verantwortlichen Betreuer für die Studierenden. <sup>2</sup>Sie oder er muss einen akademischen Abschluss in einer für die Betreuung geeigneten Fachrichtung erworben haben.

## § 5 Durchführung

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden werden während des praktischen Studienseesters von einer Professorinnen oder einem Professor betreut, die oder der Mitglied der Abteilung Maschinenbau ist. <sup>2</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer unterstützt die Studierenden in Fragen des Praxissemesters. <sup>3</sup>Der oder die betreuende Professor/in werden bei der Anmeldung des Praxissemesters festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Zwischen der oder dem Studierenden und der Praxisstelle wird ein Praxissemestervertrag in Schriftform geschlossen, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt sowie die Betreuer in Betrieb und Hochschule benennt. <sup>2</sup>Der Vertrag wird vor Aufnahme der Tätigkeit auch von der oder dem betreuenden Professor oder Professorin abgezeichnet.

(3) <sup>1</sup>Das Praxissemester kann auch im Ausland bei geeigneten Praxisstellen absolviert werden. <sup>2</sup>Da in diesem Fall die Rahmenbedingungen gemäß **§ 2 Absatz 4** nicht mehr gegeben sind, wird den Studierenden der Abschluss geeigneter Versicherungen dringend empfohlen.

(4) <sup>1</sup>Ein Wechsel der Praxisstelle während des Praxissemesters darf nur in dringenden Fällen und nur mit Zustimmung des oder der betreuenden Professors oder Professorin durchgeführt werden. <sup>2</sup>Diese oder dieser wird den oder die Praxissemesterbeauftragte/n darüber umgehend informieren.

(5) <sup>1</sup>Die Studierenden erstellen über die Tätigkeiten im Praxissemester einen Bericht, der von der Praxisstelle durch Unterschrift inhaltlich bestätigt und zur Veröffentlichung freigegeben wird. <sup>2</sup>Darüber hinaus werden die Studierenden ihre Erfahrungen aus dem Praxissemester in einem Poster dokumentieren sowie in einer mündlichen Präsentation vortragen. <sup>3</sup>Einzelheiten dazu regeln gesonderte Richtlinien.

## § 6 Anerkennung

(1) <sup>1</sup>Die oder der betreuende Professorin oder Professor entscheidet über die Anerkennung des praktischen Studienseesters.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Anerkennung des Praxissemesters sind:

- <sup>2</sup>ein von allen drei Parteien vor Aufnahme der Tätigkeit abgezeichnete Praxissemestervertrag,
- <sup>3</sup>eine Bescheinigung der Praxisstelle über Zeitpunkt und Dauer der Tätigkeit einschließlich etwaiger Fehl- und Urlaubszeiten

sowie eine positive Bewertung des Hochschulbetreuers bzw. der Hochschulbetreuerin für

- <sup>4</sup>einen von der Praxisstelle abgezeichneten Praxissemesterbericht,
- <sup>5</sup>ein Poster und
- <sup>6</sup>eine Präsentation gemäß **§ 5 Absatz 5**.

## § 7 Praxissemesterbeauftragte

(1) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan beauftragt mit Zustimmung des Fachbereichsrates eine Professorin oder einen Professor als Praxissemesterbeauftragte/n.

(2) <sup>1</sup>Zu seinen oder ihren Aufgaben gehören die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und den Praxissemesterstellen sowie die Abstimmung innerhalb der Hochschule in Angelegenheiten des Praxissemesters. <sup>2</sup>Dazu zählen vor allem die Klärung von Unstimmigkeiten sowie die Entscheidung in Ausnahmefällen.

## § 8 Beschwerden

(1) <sup>1</sup>Bei Unstimmigkeiten bei der Zustimmung zu Praxissemesterverträgen, der Betreuung während des Praxissemesters sowie der Anerkennungen von Leistungen für das Praxissemester wenden sich die Studierenden in schriftlicher Form formlos an den oder die zuständige/n Praxissemesterbeauftragte/n.

(2) <sup>1</sup>Kann er oder sie der Beschwerde nicht abhelfen, können die Studierenden einen formlosen, schriftlichen Antrag an die zuständige Prüfungskommission stellen, die darüber endgültig entscheidet.

## § 9 Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Diese Praxissemesterordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## § 10 Mitgeltende Unterlagen

<sup>1</sup> Diese Praxissemesterordnung gilt im Zusammenwirken mit folgenden weiteren Ordnungen und Dokumenten:

Nr.	Titel	Dokument-Nr.	Revision	Freigabe
1	Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge (BPO) der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven	Fassung vom 16.11.2004		8.12.2004
2	Besonderer Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang (BPO) 'Maschinenbau und Design' im Fachbereich Technik der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven, Standort Emden	FBT-M 001	a1	Mai 2006
3	Richtlinien zur Dokumentation des Praxissemesters (in Arbeit)	FBT-M 005	a1	